

## STEUERLICHE MASSNAHMEN – CORONAVIRUS / NR. 2

Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

in unserer letzten Information bezüglich der steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung vom Virus SARS-CoV-2 haben wir Sie um das sog. Liberationspaket 1 informiert, das von dem Finanzministerium der Tschechischen Republik vorbereitet wird. Heute möchten wir weitere partielle Themen aus dem Liberationspaket 2, aus dem Gebiet der Vorauszahlungen für die Versicherungsbeiträge für die öffentliche Krankenversicherung und für die Sozialversicherung und endlich wohl auch der möglichen rückläufigen Geltendmachung des Steuerverlustes beifügen.

### 1. SELBSTSTÄNDIGE - VERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR DIE ÖFFENTLICHE KRANKENVERSICHERUNG UND DIE SOZIALVERSICHERUNG

#### a) **Versicherungsbeiträge für die öffentliche Krankenversicherung**

Am 27.03.2020 ist die Novelle des Gesetzes über die Versicherungsbeiträge für die öffentliche Krankenversicherung in Kraft getreten, aufgrund deren die selbstständigen Personen nicht verpflichtet sind, die sog. Mindestvorauszahlungen für die Versicherungsbeiträge für die öffentliche Krankenversicherung für Kalendermonate März – August 2020 in der Höhe von CZK 2.352 pro Monat zu zahlen. Sie können die obligatorischen Vorauszahlungen über diese Summe hinaus freiwillig vergüten, aber sie müssen es nicht tun und in solchem Fall zahlen sie alles eventuell im Anschluss an die Einreichung der Übersicht für das Jahr 2020 nach. Die Gesamtersparnis an den Versicherungsbeiträgen für das Jahr 2020 beträgt CZK 14.112.

#### b) **Versicherungsbeiträge für die Sozialversicherung**

Am 27.03.2020 ist ebenfalls das absolut neue Gesetz über einige Regelungen im Bereich der Versicherungsbeiträge für die Sozialversicherung und des Beitrags für die staatliche Beschäftigungspolitik und für die Rentenversicherung im Zusammenhang mit den außerordentlichen Maßnahmen bei der Epidemie im Jahre 2020 in Kraft getreten, aufgrund dessen die selbstständigen Personen nicht einmal verpflichtet sind, die sog. Mindestvorauszahlungen für die Versicherungsbeiträge für die Sozialversicherung für die Kalendermonate März - August 2020 in der Höhe von CZK 2.544 pro Monat zu vergüten (wenn sie sog. Haupttätigkeit ausüben). Sie können die obligatorischen Vorauszahlungen über diese Summe hinaus freiwillig vergüten, aber sie müssen es nicht tun und in solchem Fall zahlen sie alles eventuell im Anschluss an die Einreichung der Übersicht für das Jahr 2020 nach. Die Gesamtersparnis an den Versicherungsbeiträgen beträgt für die Haupttätigkeit im Jahre 2020 CZK 15.264 bei den selbstständigen Personen in der Haupttätigkeit, bei den selbstständigen Personen in der Nebentätigkeit handelt es sich um die Summe von 6.108 CZK. Das betrifft die Krankentagegeld-Versicherung bei den freiwillig versicherten selbstständigen Personen nicht, die auch weiterhin zahlen werden.

## 2. LIBERATIONSPAKET Nr. 2

### a) Immobilienerwerbssteuer

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik hat durch die Entscheidung der Finanzministerin in diesem Paket die Geldstrafe für die verspätete Abgabe der Steuererklärung und den Verzugszins bei der Immobilienerwerbssteuer unter der Voraussetzung erlassen, dass die Steuererklärung spätestens bis 31.08.2020 erstattet wird und dass die Steuer spätestens bis 31.08.2020 vergütet wird (wenn die Frist zur Erstattung der Steuererklärung in der Periode von 31.03. bis 31.07.2020 verläuft).

Über den Rahmen dieses Erlassens hinaus legt das Finanzministerium der Tschechischen Republik an die Regierung den Entwurf für die vollständige Aufhebung der Immobilienerwerbssteuer vor, und zwar wahrscheinlich sogar rückwirkend zum 30.03.2020.

### b) Die Einkommensteuervorauszahlung mit der Fälligkeit zum 15.06.2020

Allen Steuersubjekten, welche die Besteuerungsperiode ein Kalenderjahr haben, ist die Einkommensteuervorauszahlung mit der Fälligkeit zum 15.06.2020 (ohne weitere Bedingungen) erlassen.

### c) Geldstrafe für die verspätete Abgabe der USt-Erklärung

Den USt-Zahlern, denen die Geldstrafe bezüglich der Kontrollmeldung in der Höhe von CZK 10.000, CZK 30.000 oder CZK 50.000 aufgrund ihres Antrags erlassen wird, wird die Geldstrafe für die verspätete Abgabe der USt-Erklärung automatisch erlassen, wenn die USt.-Erklärung spätestens am Tag abgegeben wurde, an dem die Kontrollmeldung verspätet abgegeben wurde.

## 3. NOVELLE DES GESETZES ÜBER DIE EINKOMMENSTEUERN – CARRY LOSS BACK

In dem externen Bemerkungsverfahren befindet sich die Novelle des Gesetzes über die Einkommensteuern, die es ermöglichen sollte, den Steuerverlust als einen von der Einkommensteuerbasis absetzbaren Betrag (für natürliche und auch juristische Personen) rückwirkend geltend zu machen, und zwar konkret in den Besteuerungsperioden (oder in den Perioden, für welche die Steuererklärungen abgegeben werden), die in der Periode von 2 Jahren vor dem Anfang der Periode begonnen haben, für die der Steuerverlust festgelegt wurde.

Der für das Kalenderjahr 2020 festgelegte Steuerverlust wird so die Einkommensteuerbasis z.B. für das Jahr 2019 oder 2018 herabsetzen, wenn das Steuersubjekt nachträgliche Steuererklärungen für diese Besteuerungsperiode abgibt. Die Kammer der Steuerberater der Tschechischen Republik mit dem Finanzministerium der Tschechischen Republik diskutiert in diesem Moment unter anderem auch die Tatsache, ob infolge dieser neuen Möglichkeit die Ausschlussfrist für die Festlegung der Steuer in dem obigen Beispiel in der Beziehung zu den Kalenderjahren 2018 und 2019 verlängert wird. Über die Finalform dieser Begünstigung werden wir Sie weiter informieren.

#### 4. WEITERE MASSNAHMEN

**a) Elektronische Umsatzerfassung**

Es wird die Pflicht für die Subjekte, die in alle Phasen von EET (Elektronische Umsatzerfassung) gehören, ausgesetzt, die Umsatzerlöse elektronisch zu erfassen, und zwar für die Dauer des Notstands und für die folgenden drei Monate.

**b) Vorauszahlungen für die Kfz-Steuer**

Allen Steuersubjekten werden die Vergütungen der im April und im Juli fälligen Vorauszahlungen für die Kfz-Steuer vollflächig verschoben, und zwar spätestens bis 15. Oktober 2020. Bei allen so verspäteten Vergütungen wird das Steuerzubehör, also alle Verzugszinsen und Stundungszinsen, automatisch (ohne Antrag) erlassen.

**c) Erlassen der USt. für die Lieferung der Schutzausrüstungen**

Es wird die Abführung der Umsatzsteuer für die unentgeltliche Lieferung der grundlegenden Schutzausrüstungen zur Milderung der Auswirkungen der Verbreitung der Ansteckung mit dem Coronavirus erlassen. Dieses Erlassen bezieht sich auf Mund-Nasen-Schutz, Respiratoren und andere Schutzausrüstungen. Es bezieht sich weiter auf die Desinfektionsmittel und auch auf die Rohstoffe für deren Produktion. Das Steuererlassen gilt für die Periode seit 12. März für die Gesamtdauer des Notstands.

Im Falle irgendwelcher Fragen stehen wir Ihnen weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

**Ihr HLB PROXY-Team**

31.03.2020